

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den
Unterrhein-Kreis. 1810-1855**

1811

13 (13.2.1811)

Anzeigebblatt

für den Neckar-, Oberrhein-, Main- und Tauberkreis.

No. 13 Mittwoch den 13^{ten} Februar 1811.

Verordnungen.

Direktorium des Neckarkreises.

(N. 2573.) Den Verkauf des Blättertabaks betr.

Durch die Bekanntmachung im Anzeigebblatt vom 15ten Dezember vorigen Jahrs Nr. 84. hat man auf die Vorschriften, welche bei dem Verkauf des Blättertabaks hinsichtlich der Abwägung und Erlegung des Imposts zu beobachten sind, aufmerksam gemacht, und darin ad 1. in Folge der höchsten Verordnung vom 17ten Februar vorigen Jahrs bemerkt, daß der Blättertabak, welcher in einem Ort, verkauft, oder verladen werde, wo eine öffentliche Tabakswage besteht, dort, entweder gewogen, und verimpostirt, oder durch Hinterlegung der etwa schon früherhin gelbsten Zapfpostzeichen, ein Freischein von dem Tabakszöller ausgemittelt werden sollen. Da es aber häufig dem Interesse der Käufer oder Verkäufer angemessener ist, die Abwägung und Ueberlieferung des Blättertabaks in einem andern, als dem Ankaufsort zu bewirken, und man den Handelsverkehr mit diesem Produkt von allen Beschränkungen, welche die angeordnete Imposts- und Waaggelds-Entrichtung nicht nothwendig mit sich bringt, frei geben will, so wird mit Genehmigung des großherzogl. hochpreislichen Finanzministeriums, Steuerdepartement, die von der Verordnung vom 17ten Februar vorigen Jahrs bestandene Freiheit, den Blättertabak auf denjenigen öffentlichen Waagen, welche durch Uebereinkunft des Käufers und Verkäufers bestimmt werden, abwiegen zu lassen, wieder hergestellt; dabei jedoch dasjenige zur Bedingung und Verbindlichkeit gemacht, was ad 2) der Bekanntmachung im Anzeigebblatt Nr. 84. wegen der vor der Abfahrt dem Ortszöller zu erstattenden Anzeige, und demnachst zu übergebenden Nachweisung

über die bewirkte Abwägung und Impostberichtigung vorgeschrieben worden ist.

In denjenigen Orten, wo sich keine Zollstätte vorfindet, hat der Accisor diese Funktion des Zöllers zu besorgen.

Für das, vor der Abfahrt auszufertigende Attestat sind dem Ortszöller oder Accisor sechs Kreuzer zu entrichten, hingegen haben die Tabakswagenmeister für das Zeugniß über die Imposterlegung keine besondere Gebühr anzusprechen.

Diejenigen Tabakverkäufer, welche es unterlassen; das letztgedachte Zeugniß über die Imposterlegung dem Ortszöller oder Accisor einzuliefern, müssen gewärtig seyn, daß sie nach der Verordnung vom 26ten März 1782. zur nochmaligen Entrichtung der Tabakauslagen angehalten, und bei entdeckt werdendem Unterschleife mit weiterer gesetzlicher Strafe belegt werden.

Hiernach haben die Bezirksverrechnungen ihre unterhabenden Zöller oder Accisoren, auch Tabakswagenmeister anzuweisen, die Tabakverkäufer und Verkäufer aber sich genau zu achten. Mannheim den 9ten Februar 1811.
von Manger. Vdt. Karg.

Direktorium des Neckarkreises.

(N. 2724.) Die Auslieferung der Großherzoglich Hessischen Deserteurs und ausgetretenen Kontribuirten betr.

Durch mehrere Beschwerden des großherzogl. hessischen Oberkriegs-Kollegiums darüber, daß die in diesseitigem Reglementsblatt Nr. 42. von 1807. enthaltene Verordnung wegen Auslieferung der großherzoglich hessischen Deserteurs und ausgetretenen Kontribuirten in den an das hessische angrenzenden badischen Gebieten nicht genau beobachtet werde; durch einige in diesseitigem Kreise auch wirklich ent-

Beste Uebertretungen dieses Gebots, und in Gemäßheit desfalls erhaltenen hohen Ministerialbefehls sieht man sich veranlaßt, sämtlichen Aemtern des Neckarkreises aufzugeben, daß sie die obgedachte Verordnung in allen unterstehenden Gemeinden mit Bedrohung persönlicher Verantwortlichkeit und unnachsichtlicher Strafe auf jeden Uebertretungsfall wieder verkünden lassen, auch selbst auf deren Erfüllung genaue Aufmerksamkeit richten sollen.
Mannheim den 11ten Februar 1811.

von Manger. Vdt. Karg.

Bekanntmachungen.

Großherzogl. bad. Stadtamt Heidelberg.

Der wegen Wilderei bereits in dem nieder-rheinischen Provinzialblatte Nr. 60. de 1809. vorgeladene Martin Schroth ein Säklergefell aus Heiligkreuzsteinach, hat den Verdacht anderer Vergehungen noch auf sich gebracht; solchen auch durch die Flucht bei seiner in Karlsruhe unlängst eingeleiteten Arretirung vermehrt. An dessen Habhaftwerdung ist sehr vieles gelegen; man ersucht daher sämtliche Aemter und Ortsvorstände auf den unten beschriebenen, welcher mitunter auch falsche Kundschäften führet ein wachsameres Augenmerk zu haben, ihn auf Betreten arretiren, und hieher liefern zu lassen, fort des Kostenersatzes und dankbarlicher Erwiederung versichert zu seyn.

Signalement. Martin Schroth ein Säklergefell von Heiligkreuzsteinach, ungefähr 5½ Schuh hoch, groß schlant gewachsen, hat braune Haare und starken Backenbart, auf der Stirn eine kleine Narbe von einem erhaltenen Schlag, spricht einen guten deutschen Dialekt und kleidet sich nach der Mode. Heidelberg den 9ten Februar 1811.

L. Pfister. Vdt. Gruber.

Großherzogl. Amt und Unterevisorat Lörrach.

Man findet für nöthig, die Unterpfands-Bücher der Gemeinden Herthen und Degerfelden zu erneuern, und hat zur Liquidation aller derjenigen Geldanlehen und sonstigen Forderungen, wofür Güter im Herthener oder Degerfelder Bann gerichtlich verpfändet sind, folgende Tage festgesetzt, nämlich den 1. 2. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 18. 19. 20. 21ten März dieses Jahrs. Es werden daher alle diejenige, welche gerichtliche gewäh-

te Unterpfandsverschreibungen besitzen, in Güter in obbenannten Bännen versezt sind, aufgefodert, solche unter Mitbringung der Urschrift oder glaubwürdiger Abschriften davon, dem an obbenannten Tagen in Herthen befindlichen Liquidations-Commissario vorzulegen und zu liquidiren, widrigenfalls dieselben aus der unterlassenen Erscheinung für sie entspringenden Schaden sich selbst bezuzumessen haben, indem die Herthener und Degerfelder Ortsvorgesetzten und Ortsgerichte der Wirkung ihrer dafür geleisteten Währschaft entbunden und aller Verantwortlichkeit deswegen entbunden werden. Lörrach den 21ten Jänner 1811.

Deimling. Pfeiffer.

Gerichtliche Aufforderungen.

Großherzogl. bad. Bezirksamt Emdingen.

(U. N. 952) Der schon mehrere Jahre in die Scribentenzahl aufgenommene und zuletzt bei dem diesseitigen Bezirksamt angestellte unten signalisirte Aktuar Joh. Friedrich Wagner von Strüngen bei Pferzheim gebürtig, hat sich den 21ten Oktober vorigen Jahrs unter Verabreichung der Tax. Sporteln- und Depositenkasse flüchtig gemacht, und bis daher nichts von sich auskundschaften lassen. Vermögl. höherer Verfühlung dd. 19ten Jänner 1811. Nr. 900. wird nun gedachter Wagner aufgefodert, binnen 3 Monaten um so gewisser vor unterzeichnete Stelle zu erscheinen, und sich wegen seiner Entweichung zu verantworten, als er sonstens des Verbrechens der Unterschlagung und Verabreichung öffentlicher Gelder für überwiesen erklärt, sein Vermögl. konfiszirt, und er selbst der bad. Lande verwiesen werden solle. Zugleich aber werden alle Civil- und Militärbehörden ersucht auf den Flüchtling zu fahnden, denselben im Vernehmungsfalle zu arretiren, und gegen Ersatz der Kosten an die unterzogene Stelle abzuliefern.

Signalement. Der entwichene Joh. Friedrich Wagner ist von sehr robustem Körperbau, vollkommenen runden Angesicht, blauen Augen, blonden nach der Mode geschnittenen Haaren, stumpfer Nase, etwas blonden Bart. Trug bei seiner Entweichung einen dunkelgrauen tuchenen Frak mit weißen metallenen Knöpfen, und über diesem einen hechtgrauen Ueberrock von Halbruch, grau gestreifte lange Hosen von

Woll-Coat, Stiefeln, einen Federhut und eine Jagdtasche nebst Jagdflinte. Verfügt Endingen den 1ten Februar 1811.
Baumüller.

Fürstl. Justizamt Vorberg.

Nachbemerkte bösslich Ausgetretene sollen binnen 3 Monaten sich bei ihrer Obrigkeit stellen, und wegen ihres Austritts verantworten, widrigenfalls gegen dieselbe nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. Amt Vorberg: Joseph Spies, vom Gräfinger Hof, und Joh. Anton Roe, von Berolzheim. Vorberg den 4ten Februar 1811.

Lichtenberger. Langer.

Fürstl. Leining. Stadt- u. Landamt Buchen.

Da bei der jüngsten Konscription für das Jahr 1811. Kilian Halter, von Hainstadt; dann Joh. Valentin Häfner; Joseph Aloys Grabberger; u. Bernard Jakob Eyermann, von Buchen, durch das Loos zu Rekruten bestimmt worden, deren Aufenthalt aber unbekannt ist, so werden dieselbe hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Monaten dahier zu stellen, und dem Konscriptionsegesche zu unterwerfen, oder zu gewärtigen, daß nach Ablauf dieser Frist gegen sie nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen wird verfahren werden. Buchen den 10ten Jänner 1811.

Strauß. Schmitt.

Großherzogl. Amtskrevisorat Schwellingen.

Wer an die Nachlassenschaft des am 6ten Dezember v. J. zu Edingen verstorbenen Joh. Adam Grob von Lindenfels einen Erb- oder sonstigen Anspruch zu machen hat, wird dadurch aufgefordert, solchen innerhalb 6 Wochen dahier anzuzugehen; widrigenfalls zu gewärtigen, daß er damit nicht mehr gehdret werde. Schwellingen den 28ten Jänner 1811.

Heim. Frey.

Großherzogl. Amt Bretten.

Wer etwas an die in Gant gerathene Friedrich Seisriedische Eheleute zu Goershausen zu fordern hat, soll solches den 4ten März l. J. früh 9 Uhr bei dem Amtskrevisorat dahier bei Verlust der Forderung liquidiren. Bretten den 29ten Jänner 1811.

Nettfig. Vdt. Schiller.

Großherzogl. Stadtmamt Mannheim.

(N. 238.) Die Erben des hier im ledigen Stande verstorbenen Jakob Kreittler werden aufgefordert, seine in ungefähr 22 fl. bestehende Verlassenschaft dahier in Zeit 4 Wochen zu erheben, widrigenfalls über dieselbe nach den Gesetzen weiter verfügt werden wird. Mannheim den 30ten Jänner 1811.

Rupprecht. Vdt. Starf.

Fürstl. Salm-Krantheim. Justizamt Grünsfeld.

Diejenigen, welche an Joseph Fändner zu Impfingen etwas zu fordern haben, werden andurch unter dem Präjudiz aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidation ihrer Forderungen auf dem 20ten Februar 1811. früh 9 Uhr an das hiesige Justizamt vorgeladen. Grünsfeld den 17ten Jänner 1811.

Keller. Bernhard.

Großherzogl. bad. Amtskrevisorat.

Diejenige, welche an den Nachlaß des dahier verlebten Apothekers Karl Christian Stoeßiger einen Anspruch aus irgend einem Grunde zu machen gedenken, werden hierdurch aufgefordert, denselben den 21ten künftigen Monats Februar Vormittags 10 Uhr dahier anzuzugehen, und richtig zu stellen, im Nichterscheinungsfalle aber zu gewärtigen, daß die Masse vertheilt, und an die eingesetzte Testamentserven ausgefolget werden wird. Mannheim den 22ten Jänner 1811.

Leers.

Großherzogl. bad. Stadt- u. 1tes Landamt Bruchsal.

Der ledige abwesende Bürgersohn Johann Adam Baucher von Untergrombach, welchen bei der Milizensehung pro 1811. das Loos zum aktiven Dienst getroffen, wird hiemit vorgeladen, binnen 6 Wochen sich um so gewisser dahier zu stellen, als ansonsten nach der Konstitution wider ihn verfahren wird. Bruchsal am 14ten Jänner 1811.

Guhmann.

Großherzogl. Bezirksamt Baden.

Modestin Ernst, von Stutzheim diesseitigem Amtsbezirk, gieng im Jahre 1784 als Bäckerknecht in die Fremde, und ließ im Jahre 1792. von Mittelburg aus die letzte Nachricht vom

sich hören; seine nächsten Anverwandten haben sich um die Einweisung in den fürsorglichen Besitz seines ungefähr 3000 fl. herragenden Vermögens gemeldet; derselbe oder seine allenfallsige nähere Leibeserben haben sich daher binnen Jahresfrist dahier bei Amt zum Vermögensempfang zu melden. Widrigensfalls derselbe wird für erschollen erklärt, und seine sich gemeldet habende Anverwandte in den fürsorglichen Besitz gegen die gesetzliche Kaution werden eingewiesen werden. Baden den 15ten Jänner 1811.

Schnecker. Vdt. Keppner.
Grundherrl. v. Benningensch. Amt Eichtersheim.

Da die bei dem letzteren vorgekommenen Milizenzuge durch das Loos zum Militärdienste bestimmt wordenen Unterthanensöhne: als Georg Adam Horder, von Dühren; und Joh. Georg Landes, von Eichtersheim auf die Seite gegangen sind, so werden solche von ihrer vorgesetzten Obrigkeit hiermit aufgefodert, sich unfehlbar binnen 3 Monaten a dato vor derselben zu stellen, und sich über ihren Austritt zu verantworten, ansonsten zu gewärtigen, daß nach Umlauf dieser Frist gegen sie als wider heimlich ausgetretene Unterthanen nach den Landesgesetzen werde verfahren werden. Eichtersheim den 21ten Jänner 1811.

Christ. Lacence.
Fürstl. Leining. Justizamt Hardheim.

Nachbemerkte bei der Konseription pro 1811. Nichterschienene und zum Militärdienste bestimmte Kantontisten sollen binnen 3 Monaten sich dahier stellen, und wegen ihres Austritts verantworten, widrigensfalls gegen dieselbe nach der Landeskonstitution wider ausgetretene Unterthanen verfahren werden wird. Als von Hardheim: Franz Joseph Seeber. Von Schweinberg: Mich. Lorenz Berberich. Von Höpffingen: Philipp Franz Gb. Von Waldstetten: Burkart Merkert, Valentin Holl, Georg Mich. Herold, Joh. Anton Ndrber, Joh. Sebastian Hartmann. Hardheim den 3ten Jänner 1811.

Hauß. Fischer.
Großherzogl. Stadtamt Mannheim.

(P. N. 313.) Da bei dem vorgenommenen Milizenzuge für das Jahr 1811. das Loos die abwesenden Faver Schnatz, Johann Münch, Karl Philipp Meßner, und Christian Rinkel

von hier zum aktiven Dienste bestimmt hat, deren Aufenthalt aber unbekannt ist; so werden dieselben hierdurch aufgefordert, sich in Zeit 3 Monaten dahier zu stellen, oder zu gewärtigen, daß nach fruchtlos umlaufener Frist ihr Vermögen konfisziret, und sie ihres Gemeinderechtes verlustig erklärt werden sollen. Mannheim den 29ten Jänner 1811.

Rupprecht. Vdt. Kunkelmann.

Großherzogl. Bezirksamt Woblingen.

Der großherzoglich badische Rittmeister Frhr. August von Ranschweg in Woblingen hat seine im Großherzogthum Baden, im Seckreis liegende Grundherrschaft Woblingen, sammt Gittelsheim mit allen ihr zustehenden Rechten und Gerechtigkeiten an den kaiserlich österr. Rittmeister Frhrn. Heinrich von Fingerlin zu Konstanz verkauft. Dieser Kauf und Verkauf ist von diesseitigem Bezirksamt bedingt ratifizirt worden. Um rücksichtlich dieser anerkauften Grundherrschaft vor allenkünftigen Ansprüchen gesichert zu seyn, wünscht gedachter Freiherr Heinrich von Fingerlin, von allen auf ihr radizirten Realforderungen und Rechten in Kenntniß gesetzt zu werden. In Gemäßheit dessen werden alle diejenigen, welchen auf die Grundherrschaft Woblingen ein dingliches Recht zusteht aufgefordert, solches um da eher binnen 6 Wochen von heute an gerechnet bei der unterzeichneten Stelle urkundlich einzureichen und zu erweisen, widrigensfalls sie später nicht mehr gehört würden. Woblingen den 14ten Jänner 1811.

Kaufanträge.

Montags den 4ten des nächstkünftigen Monats März, Nachmittags 2 Uhr, wird in der Behausung des Hrn. Späth und Schulz in Frankenthal, eine Parthie gut gehaltene Burgunder-Weine, in Feuillet's von 17 bis 18 Viertel; dann eine Parthie schlesische Leinwand an die Meißbiethenden gegen bare Bezahlung öffentlich versteigert.

Anzeige.

Bei Metzgermeister Mich. Müller zu Labenburg liegen 700 fl. Pupillengelder auf gerichtliche Versicherung sogleich zum Ausleihen bereit.